

Satzung des Vereins Reinraum e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reinraum e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein dient der Förderung der Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Unterstützung von Kunstausstellungen und künstlerischen Auftritten, z. B. auch musikalischer oder literarischer Art, sowie der Zurverfügungstellung von Kommunikationsforen für Künstler.
- (4) Eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen wird angestrebt.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand gestellt hat.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs kann mündlich mitgeteilt werden, sie braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein hiernach ausgeschlossenes Mitglied kann gegen diesen Beschluß die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Beirat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Vorstandsmitglied vertreten (§26BGB).

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr;
 - (b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung;
 - (c) Wahl des Vorstands und des Beirats;
 - (d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung;
 - (e) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand gemäß § 3 (6).
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen auf schriftlichen Antrag von 10 % der Mitglieder.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Beschlüsse nach (2)(e) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat entlastet den Vorstand bei der Wahrnehmung der Geschäftsführung. Der Vorstand kann bestimmte Bereiche der Geschäftsführung einzelnen Mitgliedern des Beirates zuordnen. Wesentliche Entscheidungen sind zusammen mit dem Vorstand zu treffen.
- (2) Der Beirat ist zu Vorstandssitzungen zu laden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge und Umlagen sind grundsätzlich von jedem Mitglied in der vom Vorstand festgelegten Höhe und Art und Weise zu entrichten. Der Vorstand stellt eine Beitragsordnung auf.

§ 8 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Aidshilfe Düsseldorf, oder einen anderen Verein zu steuerbegünstigten Zwecken, (Beschlüsse hierüber werden erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt), unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

Düsseldorf, den _____ 2001

Bernard Bückmann

Sylvia Dohmes

Frank Gerhards

Matthias Köhler

Christine Pakendorf

Lut Pakendorf

Robert Schiffers

Anne Schikofsky

Nicole Witt